## Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (Gärtnerei Norbert Benker, Papenburg) Bek. D. GAA Emden v. 29.10.2024 – EMD000038344 / EMD22-068

Norbert Benker Gemüsebau, Russelstr. 128 in 26871 Papenburg hat mit Schreiben vom 24.08.2023 die Änderungsgenehmigung nach § 16 (1) BImSchG für die wesentliche Änderung einer BHKW-Anlage (Nr. 1.2.3.2 V i. V. m. 1.2.1 V und 8.1.1.5 V des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – 4. BImSchV)durch die Errichtung und den Betrieb einer Holzhackschnitzelanlage am Standort Russelstr. 128 in 26871 Papenburg, Gemarkung Aschendorf, Flur 59, Flurstücke 99/6 und 107 beantragt. Die Anlage besteht im Wesentlichen aus den folgenden Komponenten:

- Lager
- Schubboden mit Kratzkettenförderer
- Doppelschnecke
- Biomasseheizkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 2,4 MW
- Wärmetauscher
- Keramikfilter
- Rauchgaszirkulation
- Schornstein mit einer Höhe von 20 m

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nummer 8.1.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung, durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 zum UVPG unter Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor.

Unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen des Vorhabenträgers sind keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich der Anlage durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.